

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2019/1 vom 17. Juni 2020

Sg Versicherungsgericht, 2020-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AHV_2019_1

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2019/1 du 17 juin 2020

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2019/1 del 17 giugno 2020

Regeste

Art. 52 AHVG. Schadenersatz. Organhaftung. Die behauptete nachträgliche Lohn-Rückbuchung des Inhabers und Verwaltungsrats der AG führt nicht dazu, bereits realisierte Löhne als nicht realisiert zu betrachten und ist ausserdem nicht hinreichend belegt. Es hat somit bei der mit Lohnmeldung deklarierten Lohnsumme sein Bewenden (Erw. 2.2.3). Verschulden sowohl der Arbeitgeberin als auch des Organs bejaht, da die Beitragsablieferung über mehrere Jahre hinweg nur schleppend und zuletzt gar nicht mehr erfolgt ist (Erw. 2.3.2 f.) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Juni 2020, AHV 2019/1).

Erwägungen

E. 2

-Abgabe umfasste [act. G 5.1/5]). Technisch ging die Beschwerdegegnerin insofern etwas ungewöhnlich vor, als sie die nach der Änderungsmeldung vom 4. Juni 2016 (act. G 5.1/6.4) unbestrittenermassen nicht mehr zu zahlenden Akontobeiträge für Juni 2016 (Fr. 4'756.-- [act. G 5.1/4]) nicht einfach storniert, sondern eine Gutschrift in gleicher Höhe angerechnet und mit älteren offenen Akontorechnungen verrechnet hatte, nämlich mit den Akontorechnungen September 2015 (Fr. 4'124.20 + Fr. 113.30 [act. G 5.1/7.1]) und Oktober 2015 (Fr. 518.50 [act. G 5.1/7.2]). Die aus den auszugleichenden Beiträgen 2015 und 2016 resultierenden Guthaben wurden sodann ebenfalls an offene Akontorechnungen angerechnet, nämlich für 2015 Fr. 1'731.10 an die Akontorechnungen August 2015 (Fr. 214.75) und September 2015 (Fr. 1'516.35 [act. G 5.1/6.7, 7.1 und 7.3]) sowie für 2016 Fr. 4'191.90 an die Quartalsrechnung Januar - März 2017 (act. G 5.1/6.6 und 7.4). Nachdem die B. ___ AG am 24. Juni 2017 gemeldet hatte, sie beschäftige seit 1. Januar 2017 kein beitragspflichtiges Personal mehr, schrieb ihr die Beschwerdegegnerin den Betrag von Fr. 12'598.-- gut (Pauschalen 1. und 2. Quartal 2017 à Fr. 6'299.--) und verwendete die Gutschrift zur Begleichung der Akontorechnungen für das 1. und 2. Quartal 2017 (Fr. 2'728.75 und Fr. 5'896.20), die FAK-Abrechnung (Fr. 900.--) sowie den Grossteil der November 2015-Pauschale (Fr. 3'073.05 [act. G 5.1/13; vgl. auch Kontokorrent-Auszug, wonach ein Saldo von Fr. 33'320.50 resultiert [act. G 5.1/10,]; die Differenz von Fr. 81.60 zum geltend gemachten Schaden besteht in den nachträglich fakturierten Inkassokosten [act. G 14], welche die Beschwerdegegnerin in ihrer Schadenersatzforderung nicht mehr berücksichtigt hat]). Die Schadenersatzforderung ist damit grundsätzlich genügend substantiiert. Hingegen macht der Beschwerdeführer geltend, er habe (auch) im Jahr 2016 keinen Lohn mehr bezogen, damit die B. ___ AG die wichtigsten Geschäfte habe abschliessen können, insbesondere die Streitsache gegenüber ausstehenden Debitoren und die Erstellung der Abschlüsse. Die Lohnsumme sei nach der Lohnmeldung an die

Beschwerdegegnerin korrigiert worden. Somit reduziere sich die ahv-pflichtige Lohnsumme um Fr. 30'558.20 auf Fr. 113'397.70. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass die Arbeitgeberin der Beschwerdegegnerin mit Lohnmeldung 2016 vom 1. März 2017 (gemäss Angabe der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort [act. G 5, S. 6]) eine beitragspflichtige Lohnsumme von Fr. 143'967.90 gemeldet hatte (act. G 5.1/11). Die Beschwerdegegnerin übernahm diesen Betrag in ihre Lohnabrechnung 2016 vom 3. März 2017 und legte die Sozialversicherungsbeiträge dementsprechend fest (act. G 5.1/12). Am 4. September 2017 fand sodann eine SUVA-Revision bei der Arbeitgeberin statt, anlässlich welcher die SUVA feststellte, dass die Lohnerkklärungen sauber eingereicht worden seien und mit der Deklaration bei der AHV übereinstimmen. Allerdings lag zu diesem Zeitpunkt noch kein Abschluss für 2016 vor (act. G 5.1/3). Gemäss Art. 36 Abs. 1 AHVV haben die Arbeitgeber die für die Beitragserhebung notwendigen Daten (korrekt und vollständig) zu liefern (vgl. auch die Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO [WBB] Ziff. 2064). Die abgerechneten Löhne gelten mithin als realisiert. Der Beschwerdeführer macht denn auch keine Ausführungen zum effektiven Lohnfluss. Jedenfalls waren in der ursprünglichen Bilanz 2016 keine Rückstellungen für noch nicht bezogene Löhne des Aktionärs in der fraglichen Höhe gebucht. Das Konto 2162 (Kontokorrent Aktionär [das vorliegend aus unerfindlichen Gründen als Aktivkonto dem Anlagevermögen zugeordnet ist; gemäss Schweizer Kontenrahmen KMU stellt dies ein Passivkonto dar]) wies per 31. Dezember 2016 gerade einmal einen Saldo von Fr. 72.13 zu Gunsten der Gesellschaft auf, wohingegen der Zweck der Rückstellungen in Höhe von Fr. 20'000.-- (Konto 2600) nicht weiter spezifiziert wurde; in der Regel werden Rückstellungen für noch nicht konkret feststehende Geschäftsrisiken vorgenommen. Im Weiteren ist festzustellen, dass die übrigen Aktiven, insbesondere die Kasse und die Bankkonten, durch die Rückbuchung keine Veränderung erfahren haben, sondern die Rückbuchung auf das erwähnte Aktionärskonto als Aktivkonto gebucht wurde (act. G 7.1/18 f.). Die Tatsachen, dass es kein Aktionärskonto auf der Passivseite der Bilanz gab, in welchem ein allenfalls "stehengelassener" Lohn des Beschwerdeführers als Schuld der Unternehmung zu verbuchen gewesen wäre, und dass auch kein Geld zurückgezahlt wurde, lassen somit nur den Schluss zu, dass der Lohn effektiv ausbezahlt und damit realisiert wurde. Der von der Arbeitgeberin für den Beschwerdeführer deklarierte Lohn von Fr. 30'558.20 für den Zeitraum von Januar bis Mai 2016 setzte sich gemäss "Lohnrekapitulation 2016" und gemäss "Lohnkonto 2016" vom 2. Januar 2018 aus dem Monatslohn von insgesamt Fr. 27'800.-- und einem Privatanteil am Geschäftswagen von insgesamt Fr. 2'758.20 zusammen (act. G 5.1/6.8). Dieser realisierte Lohn wird abgaberechtlich nicht zu nicht realisiertem Lohn, wenn der Beschwerdeführer in der Lohnbuchhaltung nachträglich - nach eigenen Angaben liege der Abschluss jeweils erst etwa ein Jahr später, für 2016 also Ende 2017, vor (vgl. Beschwerde Ziff. III.6. [act. G 1]; die "Lohnrekapitulation 2016" und das "Lohnkonto 2016" tragen das Datum vom 2. Januar 2018) - eine Rückbuchung vornimmt und die entsprechenden Beträge in der "Lohnrekapitulation" und dem "Lohnkonto" von Hand durchstreicht (vgl. auch Buchhaltungskonto 5000 "Löhne"). Im Übrigen betrug die Rückbuchung selbst nach der "neuen" Erfolgsrechnung des Beschwerdeführers nur Fr. 24'046.10 und der Lohnaufwand Fr. 131'781.95 (nicht Fr. 113'397.70 [act. G 5.1/6.8 und 7.1/19]). Mit der Beschwerdegegnerin ist somit davon auszugehen, dass es sich bei der Rückbuchung von Fr. 24'046.10 auf ein (nicht cash-wirksames) Aktivkonto um einen rein buchhalterischen Vorgang handelte, mit welchem wohl die Überschuldung der Gesellschaft optisch geschönt

werden sollte. Die Begründung des Beschwerdeführers für dieses Vorgehen - es habe der Gang zum Konkursgericht verhindert werden sollen - leuchtet indessen nicht ein, war doch zum Zeitpunkt der Erstellung des Abschlusses 2016 (Ende 2017 oder Anfang 2018) der Konkurs bereits eröffnet. Unter diesen Umständen besteht jedenfalls kein Anlass, um im vorliegenden Schadenersatzverfahren von den im formlosen Verfahren gemäss Art. 36 Abs. 4 AHVV festgesetzten Beiträgen abzuweichen. Der Schaden beträgt damit Fr. 33'238.90. Im Weiteren ist zu prüfen, ob die Vorschriften absichtlich oder grobfahrlässig missachtet wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl ein Verschulden der Arbeitgeberin wie des verantwortlichen Organs vorliegen muss. Nach der Rechtsprechung ist nicht jede Verletzung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben durch die Arbeitgeberin ohne weiteres einem qualifizierten Verschulden ihrer Organe gleichzusetzen. Vorausgesetzt ist vielmehr ein Normverstoss von einer gewissen Schwere. Eine Nichtabrechnung oder Nichtbezahlung der Beiträge genügt noch nicht, um ein qualifiziertes Verschulden anzunehmen. Vielmehr sind die gesamten Umstände zu würdigen. Die Frage der Dauer des Normverstosses ist dabei ein Beurteilungskriterium, das im Rahmen der Gesamtwürdigung zu berücksichtigen ist und im Sinne der Rechtsprechung zu den Entlastungsgründen zur Verneinung der Schadenersatzpflicht führen kann (BGE 121 V 244 E. 4b mit Hinweisen). Von einem qualifizierten Verschulden ist in der Regel auszugehen, wenn etwa eine Arbeitgeberin über längere Zeit ihre Abrechnungs- und/oder Ablieferungspflichten nur schleppend oder bloss teilweise erfüllt. Gegen ein qualifiziertes Verschulden kann beispielsweise eine relativ kurze Dauer des Beitragsausstands sprechen oder der Umstand, dass eine Arbeitgeberin bei ungenügender Liquidität zunächst für das Überleben des Unternehmens wesentliche andere Forderungen (insbesondere solche der Arbeitnehmer und Lieferanten) befriedigt, sofern sie auf Grund der objektiven Umstände und einer seriösen Beurteilung der Lage annehmen darf, sie werde die geschuldeten Beiträge innert nützlicher Frist nachzahlen können (BGE 121 V 244 E. 4b mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts vom 18. Januar 2011, 9C_330/2010, E. 3.4). Bei der Verschuldensbeurteilung gilt ein objektiver Verschuldensmassstab, weshalb subjektive Entschuldbarkeit oder die Gründe für die Mandatsübernahme unbeachtlich sind (Ueli Kieser, Alters- und Hinterlassenenversicherung, in: Ulrich Meyer [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. Auflage, G 460 mit Hinweisen). Das Mass der gebotenen Sorgfalt hängt immer von den Umständen ab, wozu auch die Grösse der Firma und die Anzahl Verwaltungsräte gehören. Bei einem einzigen Verwaltungsrat gilt ein strengerer Massstab (Urteil des Bundesgerichts vom 10. Dezember 2010, 9C_325/2010, E. 5.1). Vorliegend ist die B.____ AG ihrer Beitragsabrechnungs- und Ablieferungspflicht während längerer Zeit nur schleppend bzw. überhaupt nicht nachgekommen. So mussten spätestens ab Ende 2012 bis zur Betriebsaufgabe per Ende Mai 2016 die Monatspauschalen häufig gemahnt und betrieben werden. Zwar hat die Gesellschaft immer wieder Beitragszahlungen geleistet und offenbar die Lohnsumme reduziert (die Beitragspauschalen konnten jeweils reduziert werden, ohne dass die ausgleichenden Beiträge grösser geworden wären). Trotzdem gelang es ihr nicht, die Ausstände nachhaltig abzutragen. Vielmehr stiegen diese im Zeitraum von Januar 2013 bis Juni 2016 noch von rund Fr. 36'000.-- auf rund Fr. 40'000.-- an (exkl. die nicht mehr zu bezahlenden Betreffnisse ab Juli 2016). Offen blieben schliesslich die Beitragspauschalen für den Zeitraum November 2015 bis Juni 2016 (bzw. Oktober 2015 bis Mai 2016), mithin für einen Zeitraum von immerhin acht Monaten (vgl. Kontokorrentauszug vom 1. Januar 2013 bis 6. März 2020 [act. G 14.1]; vgl. auch Auszug aus dem Betreibungsregister vom

20. Februar 2019 [act. G 5.8]). Wenn die Arbeitgeberin auch durch die Veräusserung des Geschäftsbetriebs per 31. Mai 2016 an die C.____ AG, die auch das Personal übernahm, ein weiteres Anwachsen der Beitragsausstände vermeiden konnte, können ihr unter den gegebenen Umständen nicht mehr bloss kurzzeitige oder unbedeutende Beitragsausstände attestiert werden. Vielmehr ist festzustellen, dass die B.____ AG ihrer Beitragsablieferungspflicht spätestens ab Ende 2012 nur ungenügend nachgekommen ist. Erschwerend kommt hinzu, dass sich der Erlös aus dem Verkauf ihres Inventars (inkl. einer Beteiligung an der E.____) an die C.____ AG von Fr. 194'000.--, der ihr gemäss Geschäftsübernahmevertrag vom 26. Mai 2016 zustand - der Vertrag lautete auf die B.____ AG und nicht auf den Beschwerdeführer („asset deal“ [act. G 7.1]) - und im Juni 2016 fällig war, nicht nachvollziehbar in der Buchhaltung niederschlägt. Insbesondere wäre ein grösserer Zahlungseingang betreffend den Verkaufspreis in der Kasse oder auf einem Bankkonto zu erwarten gewesen; die entsprechenden Aktivkonten wiesen aber zwischen dem 31. Dezember 2015 und dem 31. Dezember 2016 keine nennenswerten Veränderungen auf, während das Anlagevermögen erwartungsgemäss nicht mehr vorhanden war (act. G 1.4 f.). Der im Konkursinventar vom 19. Dezember 2017 geäusserte Verdacht, ein Teil des Verkaufserlöses könnte direkt an den Beschwerdeführer oder dessen Umfeld geflossen sein, ist demnach nicht ganz von der Hand zu weisen (act. G 7.6, S. 4). Nicht ausgeschlossen ist somit auch, dass sich diese Unregelmässigkeiten negativ auf die Konkursdividende und damit auf die Schadenshöhe ausgewirkt haben. Wie schliesslich die Betreibungen und offen gebliebenen Beiträge zeigen, hat die Gesellschaft den Betrieb während (mindestens) dreieinhalb Jahren unter anderem auf Kosten der AHV geführt, ohne dass Aussicht auf eine Sanierung bestanden hätte. Auf Grund der gesamten Umstände ist deshalb von einem qualifizierten Verschulden der Arbeitgeberin auszugehen. Der Beschwerdeführer war vom 20. Februar 1995 bis zum Konkurs der B.____ AG am 27. Juni 2017 als Mitglied des Verwaltungsrats mit Einzelunterschrift im Handelsregister eingetragen. Seit dem Ausscheiden von F.____ aus dem Verwaltungsrat am 9. Juni 2011 war er einziges Mitglied des Verwaltungsrats (online-Handelsregisterauszug). Somit gehörten die Festlegung der Organisation der Gesellschaft im Rahmen von Gesetz und Statuten, die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sowie die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen unbestrittenermassen zu seinen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 5 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR, SR 220]]). Dies beinhaltet auch die Überwachung der Einhaltung der Beitragsabrechnungs- und Ablieferungspflicht betreffend Sozialversicherungsbeiträge. Der Beschwerdeführer war mithin als zuständiges Gesellschaftsorgan verpflichtet, für eine korrekte und pünktliche Abrechnung und Ablieferung dieser Beiträge zu sorgen. Dieser Pflicht ist er offensichtlich nicht vollumfänglich nachgekommen. Zur Entschuldigung bringt er sowohl im vorinstanzlichen Einspracheverfahren als auch im hier zu beurteilenden Beschwerdeverfahren vor, er habe die Gesellschaft seit 1998 stets umsichtig, verantwortungsvoll und korrekt geleitet. Das Geschäftsumfeld sei aber seit 2010 zunehmend schwieriger geworden, weshalb er eine Nachfolgelösung gesucht und mit dem Verkauf der Firma an die C.____ AG auch gefunden habe. Hätte er die Unternehmung früher verlassen, wäre ein weitaus grösserer Schaden entstanden, da die älteren Mitarbeiter in die Arbeitslosigkeit geraten wären. Dem ist jedoch mit der Beschwerdegegnerin entgegenzuhalten, dass der Beschwerdeführer während

längerer Zeit nicht dafür gesorgt hat, dass die Gesellschaft nur noch so viele Löhne ausrichtet, als Beiträge darauf bezahlt werden können. Zwar hat die Gesellschaft die Lohnsumme bis Mai 2016 offenbar allmählich verkleinert. So konnten seitens der Beschwerdegegnerin in den Jahren 2014, 2015 und 2016 jeweils kleinere Akontobeiträge gegenüber dem Vorjahr gewährt werden. Gleichzeitig leistete die Arbeitgeberin aber auch weniger Einzahlungen, sodass die Ausstände nicht nur nicht abgetragen werden konnten, sondern bis Juni 2016 sogar noch leicht anstiegen (act. G 14.1). Mithin erwies sich die bis dahin vorgenommene Verkleinerung der Lohnsumme als nicht hinreichend, um die nach eigenen Angaben des Beschwerdeführers seit 2010 bestehenden - und seit Herbst 2012 im Kontoauszug vom 6. März 2020 dokumentierten - Zahlungsschwierigkeiten nachhaltig zu beseitigen. Zwar blieb es dem Beschwerdeführer als zuständigem Organ unbenommen, nach einer externen Nachfolgelösung für seine Firma zu suchen. Immerhin konnte mit der Übernahme des Personals durch die Käuferin verhindert werden, dass die Beitragsausstände bei der Arbeitgeberin weiter anwuchsen. Objektiv werden hingegen keinerlei Umstände dargetan, die im Sinn der Rechtsprechung zur Annahme berechtigt hätten, durch die verspätete Verabgabung der Sozialversicherungsbeiträge könne die finanzielle Situation der B.____ AG derart verbessert werden, dass die Ausstände voraussichtlich innert nützlicher Frist, d.h. in der Regel innert einem Jahr, behoben werden können (vgl. vorstehende Erwägung 2.3.1). Diesbezüglich hilft dem Beschwerdeführer auch die Argumentation nicht weiter, durch die Rückbuchung seines Lohnes sei die Unternehmung nicht überschuldet gewesen, weshalb sie über den 31. Dezember 2016 hinaus habe fortgeführt werden können, sind doch die fraglichen Beitragsausstände unbestrittenermassen vor diesem Zeitpunkt entstanden. Wie oben bereits ausgeführt (Erwägung 2.2.3), ist aus der Buchhaltung zudem nicht ersichtlich, dass effektiv Geld zurückgezahlt wurde, wurde die „Rückzahlung“ doch nicht auf ein 1000er-Konto (Kassa, Banken), sondern auf ein nicht cash-wirksames Aktionärskonto (Kto. 2162) gebucht (act. G 7.19). Die massgebliche Pflichtverletzung des Beschwerdeführers bestand denn auch nicht darin, die Gesellschaft nach der Betriebsaufgabe zwecks Einholung noch offener Debitorenforderungen fortgeführt zu haben, sondern darin, dass er bereits davor der Beitragsablieferung während längerer Zeit nicht die erforderliche Priorität eingeräumt hatte, was schliesslich zum vorliegend zu beurteilenden Schaden führte. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers geht es sodann nicht um die Beurteilung einer aktienrechtlichen Verantwortlichkeit nach Art. 754 Abs. 1 OR, sondern um die Organhaftung nach Art. 52 AHVG. Es geht mithin nicht um die Frage, ob der Beschwerdeführer der Gesellschaft einen Schaden zugefügt hat, sondern darum, dass der Beschwerdegegnerin bzw. den von ihr als Durchführungsorgan betreuten Sozialversicherungen infolge entgangener Beiträge ein Schaden entstanden ist. Nachdem der Beschwerdeführer wie gesagt nicht früher dafür gesorgt hat, dass die Lohnsumme den finanziellen Möglichkeiten der Gesellschaft angepasst wird und nur noch so viele Löhne ausgerichtet werden, als darauf Beiträge entrichtet werden können, und auch keine relevanten Exkulpationsgründe ersichtlich sind, ist ihm zumindest ein grobfahrlässiges Verhalten vorzuwerfen.

E. 2.4

Auch die weiteren Voraussetzungen für die Geltendmachung von Schadenersatz sind erfüllt. So war die B.____ AG seit dem 1. Juli 1975 bei der Beschwerdegegnerin als beitragspflichtige Arbeitgeberin angeschlossen (act. G 14). Spätestens ab dem Herbst 2012 musste sie regelmässig gemahnt und betrieben werden, ab dem November 2015 blieben die Beiträge schliesslich unbezahlt (vgl. Kontokorrentauszug vom 6. März 2020 [act. G 14.1

und Erwägung 2.2.2). Damit hat die Gesellschaft gegen die in Art. 14 Abs. 1 AHVG in Verbindung mit Art. 34 ff. AHVV statuierte Beitragsablieferungspflicht verstossen, womit die Widerrechtlichkeit als Haftungsvoraussetzung gegeben ist. Zwischen dem widerrechtlichen und schuldhaften Verhalten der Arbeitgeberin und des Beschwerdeführers und dem Schadenseintritt besteht sodann ein adäquater Kausalzusammenhang. Hätte der Beschwerdeführer ordnungsgemäss für die Beitragsablieferung gesorgt, wäre der Beschwerdegegnerin kein Schaden in der genannten Höhe entstanden.

E. 3

Schliesslich ist unbestritten, dass die Schadenersatzverfügung vom 2. Oktober 2018 rechtzeitig ergangen ist, nachdem am 27. Juni 2017 der Konkurs über die B. ___ AG eröffnet worden war und die Beschwerdegegnerin am 23. April 2018 einen Konkursverlustschein erhielt (act. G 5.1/5). Damit hat die Beschwerdegegnerin die zweijährige relative Verwirkungsfrist ab Kenntnis sowie die fünfjährige absolute Verwirkungsfrist nach Eintritt des Schadens gewahrt (vgl. Art. 52 Abs. 3 AHVG). Die Geltendmachung von Schadenersatz ist auch nicht während des Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens verjährt, nachdem diese Verfahren die Verjährung unterbrechen und die Verjährungsfrist nach Abschluss des Gerichtsverfahrens von Neuem zu laufen beginnt (Art. 138 Abs. 1 OR, BGE 141 V 487 E. 2.3 S. 489 f. mit Hinweisen).

E. 4

Zusammenfassend sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Beschwerdeführers als schadenersatzpflichtiges Organ erfüllt. Die Beschwerdegegnerin hat demnach den Beschwerdeführer zu Recht verpflichtet, Schadenersatz für entgangene bundes- und kantonale Beiträge in Höhe von insgesamt Fr. 33'238.90 zu bezahlen. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG, SR 830.1). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.